Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 5030.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859., betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf den Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Udra nach Wahlhausen und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis.

Auf Ihren Bericht vom 21. Februar d. J. will Ich den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt, Regierungsbezirks Erfurt, in Verfolg Meines Erlasses vom 20. September v. J. und unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen Meines Erlasses vom 29. April 1848. das Recht verleihen, auf den Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Udra nach Wahlhausen und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis ein Chausseegeld nach den vollen Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarifs zu erheben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 4. April 1859.

(Nr. 5031.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Bromberger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 14. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten zu Bromberg darauf angetragen haben, zur Einrichtung einer städtischen Gasbeleuchtung eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Stadt-Obligationen aufnehmen zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Einhundert tausend Thalern Bromberger Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar in 100 Apoints zu 100 Thalern, in 100 Apoints zu 200 Thalern, in 100 Apoints zu 400 Thalern und in 50 Apoints zu 600 Thalern auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane in acht und dreißig Jahren, von der Ausgabe an gerechnet, zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter die landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. d. Heydt. v. Patow.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Bromberg.

Obligation

der Regierungsbezirks-Stadt Bromberg

Littr. ..... № .....

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant,

verzinslich mit fünf Prozent.

Die Stadtgemeinde Bromberg verschuldet dem Inhaber dieser Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von ..... Rthlrn., deren Empfang der unterzeichnete Magistrat bescheinigt. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Einrichtung einer Gasbeleuchtung in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... aufgenommenen Darlehns von 100,000 Rthlrn.

Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht vom Jahre 1861. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1861. ab in den Monaten April und Oktober jeden Jahres. Die Stadtgemeinde Bromberg behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, dem nächstfolgenden 1. Oktober beziehungsweise 1. April, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt fünf, vier und drei Monate vor den Zahlungsterminen in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Bromberg, in dem hiesigen Wochenblatt, dem hiesigen Kreisblatt und dem Preußischen Staats-Anzeiger.

Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Bromberg, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, mit fünf Prozent jährlich in gleichen Münzsorten mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Stadt-Kämmereikasse zu Bromberg mit dem Eintritt des Fälligkeitstermins.

Die Zinsen können jedoch auch in Berlin an dem in den vorgedachten öffentlichen Bekanntmachungen jedesmal zu bezeichnenden Orte in den Fälligkeitsterminen erhoben werden.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Bromberg.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bromberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat in Bromberg anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährliche Zinskupons bis zum 1. April 1866. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadt-Kämmereikasse in Bromberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Bromberg mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Bromberg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat der Regierungsbezirks-Stadt Bromberg.

(Facsimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

Eingetragen Fol. ..... № .....

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Bromberg.

Erster bis ..... **Zins-Kupon** ..... **Serie** .....

zu der

Obligation der Regierungsbezirks-Stadt Bromberg

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent verzinslich über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und später die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thalern ...... Silbergroschen ...... Pfennigen bei der Stadt-Kämmereikasse in Bromberg oder in Berlin an dem in den desfallsigen öffentlichen Bekanntmachungen bezeichneten Orte.

Bromberg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Bromberg.

Talon

zu der

Obligation der Regierungsbezirks-Stadt Bromberg

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent verzinslich.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vor-

vorbenannten Obligation die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom 1. April 18.. bis 1. April 18.. bei der Stadt-Kämmereikasse in Bromberg.

Bromberg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

(Nr. 5032.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859., betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehreren Kreisen der Provinz Westphalen.

Auf Ihren Bericht vom 11. Februar d. J. genehmige Ich in Ausführung des Gesetzes vom 4. März 1855. (Gesetz-Sammlung 1855. S. 181.) hierdurch, daß die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in folgenden Kreisen der Provinz Westphalen: Altena, Berleburg, Brilon, Dortmund, Hagen, Hamm, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen und Soest, Regierungsbezirks Arnsberg; Bielefeld, Büren, Halle, Herford, Höxter, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück, Regierungsbezirks Minden; Ahaus, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf, Regierungsbezirks Münster; nach Maaßgabe der Order vom 12. Juli 1847., betreffend die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Tecklenburg (Gesetz-Sammlung 1847. S. 323.), auf Grund der von Ihnen eingereichten Verordnung, die auch im Kreise Tecklenburg zur Anwendung zu bringen ist, und nach Ihren weiteren Anordnungen erfolge.

Sie haben diese Meine Order durch die Gesetz-Sammlung, die von Ihnen eingereichte Verordnung aber durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz Westphalen bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. Simons.

An die Minister des Innern und der Justiz.

(Nr. 5033.) Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Herabsetzung des Eingangs-Zolles für Talg vom 31. Januar 1855., der Verordnung über die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup vom 31. Mai 1858., des Gesetzes und der Verordnung vom 31. März 1856. über die Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 27. Oktober 1856. in dem Jadegebiete betreffend. Vom 14. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 306.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Das Gesetz vom 31. Januar 1855., die Herabsetzung des Eingangs-Zolles für Talg (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 36.), sowie die Verordnung über die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup vom 31. Mai 1858. (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 279.), ferner das Gesetz vom 31. März 1856. und die Verordnung von demselben Datum über die Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 174. und 175—176.), endlich die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 27. Oktober 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 907—911.), werden hiermit in Unserem Jadegebiete eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

 (Nr. 5034.)

(Nr. 5034.) Bekanntmachung über die unterm 17. Januar 1859. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 14. März 1859.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. v. M. ist die Abänderung des Statuts der auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1832. unter dem Namen „Neue Berliner Hagelversicherungsgesellschaft" errichteten Aktiengesellschaft genehmigt und das zu diesem Behuf durch notariellen Akt vom 6. Oktober v. J. anderweit festgestellte Statut der Gesellschaft landesherrlich bestätigt worden, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieses Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 14. März 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Justiz-Minister.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. d. Heydt.	Simons.	Gr. v. Pückler.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).